

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Architektur,
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 10. Juni 2010 in Verbindung mit § 1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge (BPO) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Fassung vom 21. Februar 2013 wird der Besondere Teil (Teil B) der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur vom 26. Juli 2005, zuletzt geändert am 06. September 2010, auf Beschluss des Fachbereichsrates Architektur vom 08. Oktober 2013 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Hochschulgrad	2
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	2
§ 3 Prüfungsarten	2
§ 4 Studienfristen und Anmeldung zu Prüfungen	2
§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen	2
§ 6 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	2
§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit	3
§ 8 Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Arbeit	3
§ 9 Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit	3
§ 10 Benotung der Bachelor-Arbeit	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Modulkatalog (§ 5 Teil A)	5
Anhang zu Anlage 1 Kompetenzziele der Module	7
Anlage 2 Modulübersicht	15

§ 1 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ oder, abgekürzt „B.A.“.

(2) Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Auf Wunsch wird das Zeugnis und die Urkunde zusätzlich in Englischer Sprache ausgestellt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Gesamtumfang der im Bachelorstudium zu erbringenden Kreditpunkte (CP) nach ECTS beträgt 180. Der Arbeitsaufwand für den Erwerb eines CP nach ECTS beträgt 25 Stunden.

(3) Der Anteil der Prüfungsmodule am Gesamtumfang ist in [Anlage 1](#) geregelt. Die empfohlene Abfolge der Module ist Anlage 2 zu entnehmen.

§ 3 Prüfungsarten

(1) Entsprechend § 8 Absatz 14 Teil A ist folgende weitere Prüfungsart vorgesehen:

Eine **Arbeitsmappe**, in der die im Verlauf des Semesters erstellten Arbeiten und Übungen eines Moduls (künstlerische Arbeiten, Entwürfe, Referate, Hausarbeiten, schriftliche Tests, am Rechner erstellte Arbeiten) zusammengestellt werden. Diese muss zum Prüfungstermin abgegeben werden.

(2) Art und Umfang der Prüfungen mit denen ein Modul abgeschlossen wird, ergibt sich aus der Modulübersicht in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Sieht diese mehrere Prüfungsarten vor, entscheidet die/der prüfungsbefugte Lehrende über die tatsächliche Prüfungsart. Ist dies in der Anlage angegeben, kann die/der prüfungsbefugte Lehrende, mit Zustimmung der Prüfungskommission, andere Arten von Prüfungen nach § 8 Teil A BPO bzw. § 3 (1) Teil B BPO rechtzeitig vor Beginn des Semesters festlegen. Die/Der prüfungsbefugte Lehrende legt die Prüfungsart der Wahlpflichtmodule fest sowie, ob die jeweilige Studienleistungen benotet oder mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet wird.

Alle Entscheidungen werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 4 Studienfristen und Anmeldung zu Prüfungen

(1) Zu Modulprüfungen wird auch zugelassen, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist, mit der ein Kooperationsvertrag besteht (§ 10 Absatz 4 Teil A).

(2) Die laut Teil A, §10 Absätze 5-6 zu erwerbenden Kreditpunkte müssen in den für die ersten drei Studiensemester vorgesehenen Modulen erbracht werden (siehe Anlage 2).

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Module BA 3.1, BA 3.2; BA 3.3, BA 3.4, BA 3.5, BA 4.3, BA 4.6, BA 8.0 werden jedes Semester Prüfungsmöglichkeiten angeboten.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen aus allen weiteren Modulen werden jährlich wiederholt. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 6 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. den Modulprüfungen
2. der Bachelor-Arbeit mit hochschulöffentlichem Kolloquium

Näheres regelt [Anlage 1](#) mit [Anhang](#).

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wem bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit, außer den Modulen BA 7.2, BA 4.10 und BA 4.11, keine Modulprüfung der Bachelor-Prüfung fehlt.

(2) Die Module, BA 7.2, BA 4.10 und BA 4.11 müssen zur Prüfung angemeldet sein.

Die Anforderungen bezüglich der Modulprüfungen sind im [Anhang zu Anlage 1](#) (Modulkatalog) geregelt.

§ 8 Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe der detaillierten Aufgabenstellung (gemäß [§ 9 Absatz 6](#)) und endet mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit.

(2) Für alle Bachelor-Kandidatinnen und Bachelor-Kandidaten wird eine einheitliche Terminierung durch die Prüfungskommission festgelegt.

(3) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen verlängert werden.

(4) Die Arbeit ist in einfacher Ausfertigung entsprechend der gewählten Darstellungsmittel abzugeben. Zusätzlich ist eine digitale Version der Bachelor-Arbeit beim Prüfungsamt zu hinterlegen. Dies beinhaltet auch die Dokumentation von Modellen etc.

§ 9 Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit

(1) Zentraler Inhalt jeder Bachelor-Arbeit ist der Gebäudeentwurf. Dabei ist die Vergleichbarkeit und Vielfalt der Themen zu sichern. Die Themen müssen dem Fachbereichsrat unter Ausschluss der studentischen Mitglieder vor der Ausgabe vorgestellt werden.

(2) Jedes Semester werden bis zu drei Aufgaben der Bachelor-Arbeiten von jeweils der herausgebenden Professorin oder dem herausgebenden Professor und einer zweiten Professorin als Koreferentin oder einem zweiten Professor als Koreferent zur freien Wahl der Studierenden herausgegeben. Die herausgebende Professorin oder der herausgebende Professor ist Erstprüferin oder Erstprüfer für alle Bachelor-Arbeiten zu diesem Thema, die Koreferentin oder der Koreferent wird entsprechend als Zweitprüferin oder als Zweitprüfer tätig.

(3) Die Reihenfolge der Herausgeberinnen oder Herausgeber der Aufgaben der Bachelor-Arbeiten wird durch den Fachbereichsrat mindestens mit einem Vorlauf von zwei Semestern festgelegt.

(4) Die Koreferentin oder der Koreferent wird in der letzten Fachbereichsratsitzung des Vorsemesters durch den Fachbereichsrat bestimmt. Diese bilden gemeinsam mit den herausgebenden Professorinnen und Professoren die Sechserkommission.

(5) Der Zeitraum der Wahlmöglichkeit zwischen den drei Themen der Bachelor-Arbeit ist auf fünf Werktage nach Ausgabe des Themas beschränkt. Die Wahl des Themas ist von den Bachelor-Kandidatinnen oder den Bachelor-Kandidaten den Prüfenden am 5. Tag nach der Themenausgabe schriftlich mitzuteilen.

(6) Nach Ablauf der Frist für die Wahl des Themas werden die detaillierten Aufgabenstellungen durch die Prüferinnen oder Prüfer ausgegeben (siehe [§ 8 Absatz 1](#)). Drei Werktage nach Ausgabe der detaillierten Aufgabenstellung wird für alle Bachelor-Kandidatinnen und Bachelor-Kandidaten ein Rückfragenkolloquium angeboten.

(7) Ausnahmen zu § 9 Absatz 2 - 6, können durch den Fachbereichsrat zugelassen werden, diese sind jeweils individuell zu prüfen. Im Falle einer Ausnahme wird auf den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (Teil A) verwiesen.

§ 10 Benotung der Bachelor-Arbeit

(1) Vor der endgültigen Notengebung wird die Bachelor-Arbeit den drei in der Sechserkommission vertretenen Erstprüferinnen oder Erstprüfern und der Hochschulöffentlichkeit im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt und verteidigt.

(2) Die Sechserkommission (siehe [§ 9 Absatz 2 - 4](#)) erarbeitet einen Notenvorschlag. Die Note wird (gemäß § 21 Absatz 6 und §22 Absatz 4 Teil A) auf Grundlage der vorläufigen Bewertung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums von den Prüferinnen oder den Prüfern des jeweiligen Bachelor-Themas ermittelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg /Elsfleth in Kraft und gilt erstmalig zum Sommersemester 2014.

**Anlage 1 mit Anhang
Modulkatalog (§ 5 Teil A)**

Nr.	Pflichtmodule	Art u. Umfang der Prüfungsleistung	SWS	Kreditpunkte nach ECTS	Gewichtungsfaktor für das Bachelorzeugnis
1.0	Entwerfen				
BA 1.1	Entwerfen I	A	5	6	6
BA 1.2	Entwerfen II	A	5	6	6
BA 1.3	Entwerfen III	E	5	6	6
BA 1.4	Entwerfen IV	E	5	6	6
BA 1.5	Projekt Entwurf und Detail I	E	6	6	6
2.0	Städtebau				
BA 2.1	Städtebau	E	5	6	6
3.0	Theorie des Entwerfens und des Städtebaus				
BA 3.1	Theorie I	K1,5*	2	2	2
BA 3.2	Theorie II	K1,5*	2	2	2
BA 3.3	Theorie III	K4,5*	6	6	6
BA 3.4	Theorie IV	K4,5*	6	6	6
BA 3.5	Theorie V	K4,5*	6	6	6
4.0	Konstruieren und Technik des Bauens				
BA 4.1	Konstruieren I	A	5	6	6
BA 4.2	Tragwerksentwurf I	A*	2	4	4
BA 4.3	Material und Konstruktion I	K3*	4	6	6
BA 4.4	Konstruieren II	A	5	6	6
BA 4.5	Tragwerksentwurf II	A*	2	4	4
BA 4.6	Material und Konstruktion II	K3*	4	6	6
BA 4.7	Konstruieren III	A/E	5	6	6
BA 4.8	Technik und Konstruktion	KA*	4	6	6
BA 4.9	Konstruieren IV	A/E	5	6	6
BA 4.10	Projekt Entwurf und Detail II	E	6	6	6
BA 4.11	Projekt Entwurf Detail und Gebäude-technik	E	6	6	6

Nr.	Pflichtmodule	Art u. Umfang der Prüfungsleistung	SWS	Kreditpunkte nach ECTS	Gewichtungsfaktor für das Bachelorzeugnis
5.0	Planungs- und Baumanagement				
BA 5.1	Planungs- und Baumanagement	A*	6	6	6
BA 5.2	Projekt Detail und Ausführungsvorbereitung	E*	4	6	6
6.0	Gestaltung und Architekturdarstellung				
BA 6.1	Darstellung und Gestaltung I	A	6	6	6
BA 6.2	Darstellung und Gestaltung II	A	6	6	6
BA 6.3	Darstellung und Gestaltung III	A	4	6	6
BA 6.4	Darstellung und Gestaltung IV	A	4	6	6
BA 8.0	Bachelor-Arbeit			12	39

Nr.	Wahlpflichtmodul	Art u. Umfang der Studienleistung	SWS	Kreditpunkte nach ECTS	Gewichtungsfaktor für das Bachelorzeugnis
7.0	Wahlpflichtmodul				
BA 7.1	Wahlpflichtmodul I			6	0
BA 7.2	Wahlpflichtmodul II			6	0

Die Prüfungsanforderungen für die Modulprüfungen sind dem [Anhang zu Anlage 1](#) zu entnehmen.

Erläuterungen:

E = Entwurf

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

KA = Kursarbeit

A = Arbeitsmappe

A/E = Arbeitsmappe oder Entwurf

*) Sofern die Prüfungskommission eine Gleichwertigkeit feststellt, können durch die Lehrenden auch andere Arten von Prüfungen (gemäß § 3 (2)) rechtzeitig vor Beginn des Semesters festgelegt werden.

Anhang zu Anlage 1

Kompetenzziele der Module

BA 1.1: Entwerfen I

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- Kreative Ideen in einfachen gestalterischen Konzepten zum Ausdruck bringen
- Mit den Grundelementen von Architektur (Fläche, Körper und Raum) umgehen
- ästhetische Ordnungen und Gestaltungsprinzipien erkennen und anwenden
- Darstellungstechniken wie Modell und Skizze angemessen lösungsbezogen anwenden
- Darstellungstechniken wie Skizze, Zeichnung und Modell als räumliches Medium angemessen und hinführend zur Lösung gestalterischer Aufgaben anwenden.

BA 1.2: Entwerfen II

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- Kreative Ideen in einfachen gestalterischen Konzepten zum Ausdruck bringen
- mit Grundelementen von Architektur (Fläche, Körper, Raum) im Zusammenhang mit Funktion umgehen
- Gestalterischen Bezug auf einfache kontextuelle Anforderungen nehmen
- verschiedene einfache Anforderungen mit Hilfe einer bildhaften Idee (Metapher, Analogie etc.) zu einer Gesamtlösung ordnen
- Darstellungstechniken wie Skizze, Zeichnung und Modell als räumliches Medium im Kontext der Aufgabenstellung anwenden.

BA 1.3: Entwerfen III

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- eine vorgegebene, überschaubare Entwurfsaufgabe, angesiedelt im Bereich des Wohnens mit einfachem, kontextuellen Bezug (landschaftlich, städtisch) lösen
- alternative Lösungsansätze erkennen,
- verschiedene Entwurfparameter zu einem sinnvollen Ganzen(Synthese) zusammenführen
- Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD, und Text im Kontext der Aufgabenstellung anwenden.

BA 1.4: Entwerfen IV

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- eine vorgegebene Entwurfsaufgabe, aus dem Bereich des Wohnens oder der soziokulturellen Infrastruktur (z.B. Kitas, Schulen) lösen
- alternative Lösungsansätze erkennen
- verschiedene Entwurfparameter abwägen und zu einem sinnvollen Ganzen (Synthese) zusammenführen
- Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD, und Text im Kontext der Aufgabenstellung anwenden.

BA 1.5: Projekt Entwurf und Detail I

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- die gegenseitigen Abhängigkeiten des Entwerfens und Konstruierens erkennen
- eine der Aufgabenstellung angemessene Entwurfsidee formulieren und deren Konstruktion bis in die Gestaltung der Details umsetzen
- die in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Projektentwurf verknüpfen
- materialgerechte und statisch sinnvolle Tragkonstruktionen unter Berücksichtigung der räumlichen Wirkungen entwickeln
- Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD und Text im Kontext der Aufgabenstellung anwenden.

BA 2.1: Städtebau

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- mit den Grundbausteinen zur Bildung eines Stadtraumes wie Straße, Platz und Gebäude-Strukturen umgehen
- die Dimensionen städtischer Räume erfassen
- die Komplexität der städtebaulichen Zusammenhänge in den Grundzügen begreifen
- Funktionsfähige funktionale und räumliche Konstellationen in kleineren städtebaulichen Entwürfen entwickeln
- Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD, und Text im Kontext der Aufgabenstellung anwenden.

BA 3.1: Theorie I

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- das weit gefächerte Bild heutiger, moderner Architektur erkennen
- den pluralistischen Ausdrucks zeitgenössischer Architektur als Antwort auf die gesellschaftliche Wirklichkeit moderner Industriegesellschaften verstehen
- Zeit-, Gestalt- und Strukturmerkmale moderner Architektur sowie handelnde Personen unterscheiden, beschreibend einordnen und vergleichen

BA 3.2: Theorie II

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- Architektonische Lösungen von den Anfängen bis zur Industriellen Revolution identifizieren und deren Abhängigkeit von Material, bautechnologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklung erkennen
- Zeit-, Gestalt- und Strukturmerkmale sowie handelnde Personen unterscheiden, beschreibend einordnen und vergleichen

BA 3.3: Theorie III

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- allgemeine gebäudekundliche Kenntnisse anwenden
- die Typologie des Wohnens in Korrespondenz zu städtebaulichen und gesellschaftlichen Leitbildern interpretieren
- Architektonische Lösungen von der Industriellen Revolution bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts identifizieren und deren Abhängigkeit von Material, bautechnologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklung erkennen
- Zeit-, Gestalt- und Strukturmerkmale sowie handelnde Personen unterscheiden, beschreibend einordnen und vergleichen
- planungsrechtliche Grundlagen benennen und die Wechselwirkung zwischen Baugestalt und Baurecht erklären

BA 3.4: Theorie IV

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- spezielle gebäudekundliche Kenntnisse anwenden
- Architektonische Lösungen vom Anfang des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart identifizieren und deren Abhängigkeit von Material, bautechnologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklung erkennen
- Zeit-, Gestalt- und Strukturmerkmale sowie handelnde Personen unterscheiden, beschreibend einordnen und vergleichen
- Grundbausteine von Stadtraumbildung beschreiben
- ausgewählte Stadtbaukonzeptionen und Leitbilder erklären

BA 3.5: Theorie V

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- theoretische Ansätze erkennen nach denen Architektur methodisch beschrieben, erklärt und bewertet wird
- die Verknüpfung kultureller Äußerungen mit gesellschaftlichen Entwicklungen und Umbrüchen beschreiben
- die Bedingtheit und Prägung gebauter Architektur durch theoretische Positionen erkennen
- die viel- und wechselseitigen Beziehungen und Einflüsse, Rückkopplungen und Antizipationsprozesse erkennen, die sowohl zwischen den verschiedenen kulturellen Äußerungen, als auch in Bezug auf ökonomische, politische und soziale Verhältnisse stattfinden

BA 4.1: Konstruieren I

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- einfache Konstruktionsprinzipien verstehen und anwenden
- die Abhängigkeit von Entwerfen und Konstruieren unter geringen bauphysikalischen Anforderungen erkennen
- die Zusammenhänge zwischen Konstruktionen mit geringen bauphysikalischen Anforderungen und der Raum- bzw. Baukörperentwicklung im Planungsprozess erproben
- diese Abhängigkeit im Planungsprozess identifizieren und umsetzen
- der Aufgabenstellung angemessene Darstellungstechniken anwenden

BA 4.2: Tragwerksentwurf I

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- die wesentlichen statischen Systeme erkennen
- Auflagerkräfte und innere Schnittgrößen ermitteln
- die Grundzüge des neuen Sicherheitskonzeptes verstehen
- erste Querschnittsbemessungen und Auslegungen vornehmen
- Basiswissen für die Vertiefung in Tragwerkslehre erlangen
- grundlegendes Wissen über Tragwerke und die Einsicht in Berechnungs- und Bemessungsverfahren - in Hinblick auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit - kommunizieren

BA 4.3: Material und Konstruktion I

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- bauphysikalische Grundlagen aus dem Bereich Wärmeschutz und Feuchteschutz benennen
- wesentliche wärmeschutztechnische und feuchteschutztechnische Gegebenheiten beurteilen
- den Wärmedurchgangskoeffizienten und spezifischen Transmissionswärmeverlust berechnen
- Berechnungen nach Glaser durchführen und nachvollziehen
- Die Abhängigkeit zwischen Gebäudekonzeption und bauphysikalischen sowie materialen Anforderungen erkennen und im Diskurs für die Konstruktion und die Gestaltung der Gebäude wesentlichen Baustoffe benennen

BA 4.4: Konstruieren II

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- die Grundzüge des Skelettbau verstehen und anwenden
- an Skelettbauten die Abhängigkeit von Entwerfen und Konstruieren erkennen
- die Zusammenhänge zwischen Skelettbau und der Raum- bzw. Baukörperentwicklung im Planungsprozess erproben
- der Aufgabenstellung angemessene Darstellungstechniken anwenden

BA 4.5: Tragwerksentwurf II

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- elementare Sachverhalte in Bezug auf Tragwerke und ihre Belastungen verstehen und darstellen
- die Zusammenhänge zwischen von Gebäudekonzeption und Tragwerk erkennen
- Berechnungs- und Bemessungsverfahren benennen und interpretieren.
- wesentliche Querschnitte für den späteren Entwurf anhand der Geometrien selbständig ermitteln
- den Bezug zwischen architektonischem Entwurf und statischen Erfordernissen erkennen und anwenden

BA 4.6: Material und Konstruktion II

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- naturwissenschaftliche Grundlagen als Voraussetzung für eine Beurteilung schallschutztechnischer und raumakustischer Gegebenheiten erkennen
- einfache schallschutztechnische Nachweise führen und nachvollziehen
- Anforderungen an den Brandschutz identifizieren und Lösungen für die vorbeugende Brandschutzproblematik skizzieren
- die für die Konstruktion und die Gestaltung der Gebäude wesentlichen Baustoffe benennen
- die Abhängigkeit der Gebäudekonzeption von den Anforderungen des Schall- und Brandschutzes und der Baustoffe erkennen
- Die Abhängigkeit zwischen Gebäudekonzeption und bauphysikalischen sowie materialen Anforderungen erkennen und im Diskurs abwägen.

BA 4.7: Konstruieren III

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- komplexe Konstruktionen (Mischbauweisen) verstehen und anwenden
- die Abhängigkeit von Entwerfen und Konstruieren unter erhöhten funktionalen sowie erhöhten bauphysikalischen Anforderungen erkennen
- die Zusammenhänge zwischen Konstruktionen mit erhöhten bauphysikalischen Anforderungen und der Raum- bzw. Baukörperentwicklung im Planungsprozess erproben
- der Aufgabenstellung angemessene Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD und Text anwenden

BA 4.8: Technik und Konstruktion

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- komplexe Konstruktionen (Mischbauweisen) verstehen und anwenden
- die Abhängigkeit von Entwerfen und Konstruieren unter erhöhten funktionalen sowie erhöhten bauphysikalischen Anforderungen erkennen
- die Zusammenhänge zwischen Konstruktionen mit erhöhten bauphysikalischen Anforderungen und der Raum- bzw. Baukörperentwicklung im Planungsprozess erproben
- der Aufgabenstellung angemessene Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD und Text anwenden

BA 4.9: Konstruieren IV

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- weitgespannte Konstruktionen verstehen und anwenden
- die Abhängigkeit von Entwerfen und Konstruieren bei weitgespannten Konstruktionen (Hallentragwerken) erkennen
- die Zusammenhänge zwischen weitgespannten Konstruktionen und der Raum- bzw. Baukörperentwicklung im Planungsprozess erproben
- der Aufgabenstellung angemessene Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD und Text anwenden

BA 4.10: Projekt Entwurf und Detail II

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- Eine der Aufgabenstellung angemessene Entwurfsidee formulieren und sie in eine sinnfällige Konstruktion bis ins Detail umsetzen
- materialgerechte und statisch sinnvolle Tragkonstruktionen, unter Berücksichtigung der räumlichen Wirkung, entwickeln
- die einzelnen Entwurfparameter abwägen und in einer ganzheitlichen Lösung zusammenführen
- der Aufgabenstellung angemessene Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD und Text anwenden

BA 4.11: Projekt Entwurf, Detail und Gebäudetechnik

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Modul BA 4.8) in einem Projektentwurf verknüpfen
- die gegenseitigen Abhängigkeiten von nachhaltiger Gebäudetechnik, Tragkonstruktion und Detail in einem Gebäudeentwurf erkennen
- die einzelnen Entwurfparameter abwägen und in einer ganzheitlichen Lösung zusammenführen
- der Aufgabenstellung angemessene Darstellungstechniken wie Modell, Zeichnung, Skizze, CAD und Text anwenden

BA 5.1 Planungs- und Baumanagement

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- das Leistungsbild gemäß HOAI anwenden
- Flächen-, Kosten- und Honorarermittlungen durchführen
- Grundwissen zur Finanzierung von Bauvorhaben benennen
- Grundzüge der VOB Teile A, B und C anwenden.
- Projektmanagement und Facility Management als Architekturaufgabe erkennen

BA 5.2 Projekt Detail und Ausführungsvorbereitung

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- Die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Projekt verknüpfen
- Die qualitativen Zusammenhänge zwischen Entwurf, Ausführungsplanung und Leistungsbeschreibung erkennen
- ausführungsfähige Pläne erarbeiten
- Leistungsbeschreibungen aufstellen

BA 6.1: Darstellung und Gestaltung I

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- allgemeine Grundlagen geometrischer Darstellungstechniken zum räumlichen Sehen und zur Entwicklung von Vorstellungsbildern anwenden
- die Linie als konstituierendes Element von Zeichnungen einsetzen

- zwei- und dreidimensionale Kompositionen unter Bezugnahme auf ästhetische und strukturelle Ordnungen interpretieren und gestalterisch umsetzen
- ihre Sehgewohnheiten und ihr räumliches Vorstellungsvermögen selbstständig erweitern
- ihre Kreativität ausdrücken

BA 6.2: Darstellung und Gestaltung II

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- unterschiedliche Darstellungsmittel und ihre Anwendung auf Entwurf und Gestaltung benennen und anwenden
- verschiedene räumliche Darstellungsmethoden anwenden
- räumliches Vorstellungsvermögen in Korrespondenz zu Körper und Form umsetzen
- ästhetische Ordnungen im architekturräumlichen Zusammenhang anwenden
- ihre Sehgewohnheiten selbstständig erweitern
- ihre Kreativität ausdrücken
- die Zeichnung als handwerkliches und analytisches Medium gezielt einsetzen

BA 6.3: Darstellung und Gestaltung III

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit digitalen 2D Bildbearbeitungs- und Präsentationsprogrammen in Anwendung für eigene Entwürfe anwenden
- erste digitale 3D Darstellungsmethoden erproben
- ihr Farbempfinden erkunden und Farbe als Gestaltungsmittel einsetzen
- farbvisueller Wahrnehmung in Bezug auf Architektur (Fläche, Körper, Raum) analysieren und anwenden
- farbtheoretische Systeme und Ordnungen erkennen und im Rahmen von „Farbe in der Architektur“ anwenden
- digitale und analoge Darstellungsweisen als komplementäres Werkzeug der Architekturerrfindung und Analyse verstehen und im Rahmen der Aufgabenstellung einsetzen

BA 6.4: Darstellung und Gestaltung IV

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- ihr räumliches Vorstellungsvermögen durch die Erarbeitung räumlicher Modelle mit Hilfe digitaler Medien ausdrücken
- konzeptionelle Ideen in digitale Formen umsetzen, von der Grundlagenerarbeitung bis zur fertigen Präsentation umsetzen
- allgemeine und spezifische Kenntnisse über Form-Farbe-Körper-Gestaltung im Rahmen architektonisch geprägter Experimentierfelder anwenden
- ihr Farbempfinden vertiefen und Farbe als architektonisches Gestaltungsmittel gezielt und kompetent einsetzen

BA 8.0 Bachelor-Arbeit

Nachdem Studierende das Modul absolviert haben, können sie

- komplexe Zusammenhänge von Innen- und Außenraum, von Form und Funktion, von Farbe und Material, von Gestalt und Bedeutung unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen zu einem ganzheitlichen Entwurf herstellen
- ihren Entwurf mit den zur Verfügung stehenden Darstellungsmitteln (Ausstellung) präsentieren
- die gefundene Lösung argumentativ, sowohl auf sprachlicher als auch auf bildlicher Ebene, vermitteln und rechtfertigen

Wahlpflichtmodul der Bachelor-Prüfung:

BA 7.1 und BA 7.2: Wahlpflichtmodule I und II

Von den Studierenden sind zwei oder mehrere frei wählbare Module aus dem Wahlpflichtangebot des Fachbereiches Architektur mit insgesamt mindestens 12 Kreditpunkten zu belegen. Als gleichwertig anerkannt werden können auch in anderen Fachbereichen oder Hochschulen belegte Module, die den Zielen des Bachelor-Studiengangs Architektur förderlich sind. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission. Die Kompetenzziele sowie die Prüfungsform werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Anlage 2 Modulübersicht

Modulgruppen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Entwerfen	BA 1.1 Entwerfen I	BA 1.2 Entwerfen II	BA 1.3 Entwerfen III	BA 1.4 Entwerfen IV	BA 1.5 Projekt Entwurf & Detail I	BA 7.2 Wahlpflicht- modul II
Kreditpunkte	6	6	6	6	6	6
Städtebau					BA 2.1 Städtebau	
Kreditpunkte					6	
Theorie des Entwerfens und des Städtebaus	BA 3.1 Theorie I	BA 3.2 Theorie II	BA 3.3 Theorie III	BA 3.4 Theorie IV	BA 3.5 Theorie V	
Kreditpunkte	2	2	6	6	6	
Konstruieren und Technik des Bauens	BA 4.1 Konstruieren I	BA 4.4 Konstruieren II	BA 4.7 Konstruieren III	BA 4.9 Konstruieren IV		BA 4.10 Pro- jekt Entwurf & Detail II
Kreditpunkte	6	6	6	6		6
Konstruieren und Technik des Bauens	BA 4.2 Tragwerksent- werksent- wurf I	BA 4.5 Tragwerksent- werksent- wurf II				BA 4.11 Projekt Ent- wurf, Detail & Gebäude- technik
Kreditpunkte	4	4				6
Konstruieren und Technik des Bauens	BA 4.3 Material und Konstruktion I	BA 4.6 Material und Konstruktion II	BA 4.8 Technik und Konstruktion			
Kreditpunkte	6	6	6			
Planungs- und Bauma- nagement				BA 5.1 Planungs- und Bauma- nagement	BA 5.2 Projekt Detail und Ausführungs- vorbereitung	
Kreditpunkte				6	6	
Gestaltung und Architekturdarstellung	BA 6.1 Darstellung und Gestaltung I	BA 6.2 Darstellung und Gestaltung II	BA 6.3 Darstellung und Gestaltung III	BA 6.4 Darstellung und Gestaltung IV		BA 8.0 Bachelor- Arbeit
Kreditpunkte	6	6	6	6		
Wahlpflichtmodule & Bachelorarbeit					BA 7.1 Wahlpflicht- modul I	
Kreditpunkte					6	12
Summe Kreditpunkte	30	30	30	30	30	30